

Pr. 343/88

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3399 (V) vom 10.10.1988  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 29.10.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 21.07.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am 10.10.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Massagesalon der jungen Mädchen"  
Videofilm  
Bavaria Video Bildprogramm,  
Ismaning

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

## Sachverhalt

Das beantragt die Indizierung des Videofilmes "Massagesalon der jungen Mädchen". Der inhaltsgleiche Kinofilm wurde von der FSK ab 18 Jahren freigegeben.

Zur Begründung führt es aus:

" Vertrieb: Bavaria-Video  
Hersteller: Cinerama-Filmgesellschaft mbH/Transatlantic-Produktion  
Regie: Eberhard Schroeder  
Darsteller: Elisabeth Volkmann, Felix Franchy u.a.

Sonja ist Mitarbeiterin eines internationalen Rings, der Massagesalons der Nobel-Klasse betreibt. Die dort tätigen Frauen sind überwiegend Ausländerinnen (z.B. Thai). Im 'Stammhaus' wird ein neues Konzept der 'Entspannungs- und Streicheltherapie' einstudiert.

Darüber hinaus werden auch Männer als Mitarbeiter 'geschult'. Der Geschlechtsverkehr, sowie oral-genitale Techniken werden im Film nicht direkt gezeigt, sind aber andererseits unmißverständlich.

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

- a) Vorgespielt wird die 'heile Welt' im Nobel-Puff
  - es gibt keine ausbeuterischen Zuhälter
  - den jungen Frauen ist es freigestellt, jederzeit das 'Haus' zu verlassen (Problem der Freizügigkeit)
  - der Puff als fürsorgender 'Rettungsanker' ausländischer Frauen
- b) Sexualität als Ware  
Frustrierte Männer und Frauen suchen im Nobel-Puff Entspannung und Sexualität, die sie in ihrer Ehe bzw. Partnerschaft nicht finden können. - Diese 'Lösung' von Beziehungsproblematiken ist für Jugendliche das falsche und fehlleitende Lernmodell."

Die Firma Bavaria wurde form- und fristgerecht davon unterrichtet, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll. Sie hat ihre Zuständigkeit bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Der Videofilm "Massagesalon der jungen Mädchen" war antragsgemäß zu indizieren. Er ist offenbar jugendgefährdend im Sinne des § 1 GjS. Kunstvorbehalt wurde nicht geltend gemacht, liegt auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung konnte angesichts der weiten Verbreitung dieses Streifens nicht angenommen werden. Der Film ist jugendgefährdend, weil sich unter der gelackten Oberfläche Heuchelei und spekulativer und vermarkteter Sex verbirgt.

Im "film-dienst" Nr. 18 014 vom 17.10.1972 wird ausgeführt:  
"Wie gewöhnlich heuchelt man erst einmal 'hehre' Absichten: Eine Illustrierte beauftragt ihre schicken, in einer noch schickeren Wohnung lebenden Star-Reporter mit einer 'Massage-Salon-Story'. Und ausgerechnet in der 'Star-Masseuse' erkennt er seine, auf einer Auslandsreise kennengelernte große Liebe wieder. Nun bedarf es nur noch ein paar pseudo-psychologischer Phrasen des seriösen Geschäftsführers, einiger Vorführungen der fingerfertigen Damen - und Reporter und Publikum sind davon überzeugt, eine der segensreichsten Errungenschaften unserer Zivilisation kennengelernt zu haben. Am Ende fällt dann die pseudo-wissenschaftliche Maske. In einer geschmacklos heruntergekurbelten Sexorgie enthüllt sich die wahre Absicht der Produzenten. Wie 'geschickt' Eberhard Schroeder sein Publikum 'abzuschätzen' weiß, zeigt sich in einigen Details. Gruppen, die erfahrungsgemäß nicht zum Besucherstamm zählen (hier: Studenten), werden lächerlich gemacht. Intelligenz erscheint als Signal für Impotenz. Ein 'Lob des Sexualprotzes' zieht sich unterschwellig durch den Film. Aggressionen lassen sich auch in einer dilettantisch aufgesetzten Rocker-Sequenz abreagieren - und die 'vorgeführten' Politiker sind genauso blöd, wie man sie sich immer schon vorgestellt hatte."

Hier wird, wie Prof. Brocher dies schon 1972 erklärt hat, die Frau zur Sexbombe und der Mann zum Sexbullen hoch stilisiert. Der Leistungsdruck in der Gesellschaft wird völlig zu Unrecht auch noch auf den Sexualbereich übertragen. Der Gründer und langjährige Vorsitzende der Humanistischen Union, Gerhard Szczeny, hat in seinem Buch "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf die Gefahr der Libertinage, die hier betrieben wird, mit Nachdruck hingewiesen. Szczeny kann nun bestimmt niemand den Vorwurf der Prüderie machen. Brocher hat ebenfalls schon 1972 darauf hingewiesen, daß sich die Kommerzialisierung der Sexualität, wie sie hier betrieben wird, schlimmer auswirkt als frühere staatliche Verbote (Brocher in ZDF-Sendung am 16.01.1972, 13.50 - 14.00 Uhr, abgedruckt in Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Jugendmedienschutz 1974, S. 46 ff. Vgl. auch Brocher/Friedberg, Lexikon der Sexualerziehung unter dem Stichwort "Kommerzialisierung").

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).